



- 1680015-V100 -

Präsident des Deutschen Bundestages
Parlamentssekretariat
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Christian Schmidt

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Stauffenbergstraße 18, 10785 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin

TEL +49 (0)1888-24-8030

FAX +49 (0)1888-24-8040

E-MAIL BMVgBueroParlStsSchmidt@bmvg.bund.de

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Paul Schäfer und der Fraktion DIE LINKE
Rechtsextremistische Einflüsse auf den Kameradenkreis der Gebirgstruppe, die Gedenkfeiern in
Mittenwald und die Beteiligung der Bundeswehr
BT-Drs. 16/2425**

DATUM Berlin, 5. September 2006

Im Namen der Bundesregierung teile ich zu der Kleinen Anfrage mit:

Zu den Vorbemerkungen:

Die Achtung vor der Würde des Menschen, wie sie in Artikel 1 des Grundgesetzes zum Ausdruck kommt, bedeutet, allen Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft in Ehrfurcht zu gedenken. Dies entspricht dem gemeinsamen Verständnis bei Totenehrungen in der Bundesrepublik Deutschland und ist Zeichen menschlicher Kultur und Würde. Artikel 1 unseres Grundgesetzes kennt keine „Unpersonen“. Die historische und gegebenenfalls juristische Bewertung von Verhalten und Taten Einzelner steht damit nicht im Widerspruch. Zudem ist keine praktikable Handlungsmöglichkeit vorstellbar, wie den Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft in einer solchen Weise gedacht werden könnte, dass zugleich auch alle schuldig gewordenen Einzelpersonen dabei namentlich ausgeschlossen würden.

Zu 1.

Hierzu wird auf die Vorbemerkungen der Bundesregierung vom 29. Mai 2006 zu der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. in gleicher Sache (Bundestagsdrucksache 16/1623) verwiesen.

Zu 2, a und b.

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 3.

Hierzu wird auf die Vorbemerkungen und auf die Antwort zur Frage 8 der Bundesregierung zu der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. in gleicher Sache vom 29. Mai 2006 (Bundestagsdrucksache 16/1623) verwiesen.

Zu 4, a und b.

Die Bundesregierung widerspricht der Unterstellung, dass es sich bei der Gedenkfeier des Kameradenkreises um eine „revisionistische“ Veranstaltung handelt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 29. Mai 2006 zur Frage 3 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. in gleicher Sache (Bundestagsdrucksache 16/1623) verwiesen.

Zu 5.

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 29. Mai 2006 zur Frage 8 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. in gleicher Sache (Bundestagsdrucksache 16/1623) verwiesen.

Zu 6.

Die Ansprache des Kommandeurs der 10. Panzerdivision ist nicht zu beanstanden. Neben Aussagen zum Traditionsverständnis der Bundeswehr gedenkt er sowohl den Gefallenen der Gebirgstruppe; den gefallenen Gegnern als auch allen Opfern von Krieg und Gewaltherrschaft. Dies entspricht der in der Antwort zur Frage 1 zum Ausdruck gebrachten Ansicht der Bundesregierung zur grundsätzlichen Zielrichtung eines Totengedenkens. Dass der Divisionskommandeur dabei am Schluss seiner Ansprache die Gefallenen der deutschen und verbündeten Gebirgstruppen an den Beginn seines Gedenkappells stellt, ist der unmittelbaren Ansprache an den Kameradenkreis und seine Gäste aus dem In- und Ausland geschuldet und entspricht nach Auffassung der Bundesregierung einfachsten Regeln der Höflichkeit ebenso wie international üblichen militärischen Gepflogenheiten, an denen nichts zu beanstanden ist. Zudem hat er darauf hingewiesen, dass die Wehrmacht als Organisation keine Tradition für die Bundeswehr begründen kann.

Zu 7.

Im Mittelpunkt einer Gedenkfeier steht das würdige gemeinsame Gedenken an die Toten. Dies kommt in der Ansprache des Divisionskommandeurs anlässlich der Gedenkfeier am Hohen Brendten 2006 angemessen zum Ausdruck. Im Übrigen vertritt die Bundesregierung den Grundsatz, dass politische Vorgaben für Ansprachen der Vertreter staatlicher Gewalt außerhalb des durch Recht und Gesetz vorgegebenen Rahmens nicht dem Verfassungs- und Staatsverständnis der Bundesrepublik Deutschland entsprechen.

Zu 8.

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 7 wird verwiesen.

Zu 9. a) und b)

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 29. Mai 2006 zur Frage 10 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. in gleicher Sache

...

(Bundestagsdrucksache 16/1623) verwiesen, deren Inhalt auch dem Divisionskommandeur der 10. Panzerdivision bekannt ist.

Zu 10.

Nein.

Zu 10. b)

Nein.

Zu 11.

Es ist einem privatrechtlich organisierten Verein unbenommen und entspricht üblichen Gepflogenheiten, in seinen internen Publikationen in erster Linie derjenigen Verstorbenen zu gedenken, die unmittelbar zum Kreis seiner Mitglieder zählen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 29. Mai 2006 zur Frage 10 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. in gleicher Sache (Bundestagsdrucksache 16/1623) verwiesen.

Zu 12.

Hierzu wird auf die ausführliche und differenzierte Antwort der Bundesregierung vom 29. Mai 2006 zur Frage 6 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. in gleicher Sache (Bundestagsdrucksache 16/1623) verwiesen. Diese historische Darstellung hat nichts mit der Frage eines Vorbildcharakters zu tun.

Zu 13.

Hierzu wird auf die Antworten der Bundesregierung vom 29. Mai 2006 zu den Fragen 6 und 10 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. in gleicher Sache (Bundestagsdrucksache 16/1623) verwiesen.

Zu 14.

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung vom 29. Mai 2006 zur Frage 15 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. in gleicher Sache (Bundestagsdrucksache 16/1623) verwiesen. Zu den „Kameradenkreisen“ wird zusätzlich auf die Antwort der Bundesregierung zur Frage 1 der Kleinen Anfrage vom 25. April 2006 der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. (Bundestagsdrucksache 16/1282) verwiesen.

Zu 15.

Auf die Antwort zur Frage 14 wird verwiesen.

Zu 16.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 17. a) bis e)

Die Bundeswehr unterstützte die Veranstaltung durch Abstellung von Material und Personal. Es waren 23 Soldaten auf freiwilliger Basis für Unterstützungsaufgaben eingesetzt. Im Einzelnen:

- 1 Militärkraftfahrer und 1 Beifahrer für LKW 5.0 t
- 2 Militärkraftfahrer für PKW 8-Sitzer

...

- 8 Soldaten als Verkehrsposten
- 4 Kranzträger
- 4 Ehrenposten plus 1 Aufsicht
- 2 Feldköche.

Als materielle Unterstützungsleistung wurden 1 LKW 5.0 t, 2 PKW 8-Sitzer, 1 KOM (Kraftomnibus), 1 Stromerzeugeraggregat, 8 Winkerkellen und 8 Warnwesten gewährt. Die Unterstützungsanfrage erging durch den Kameradenkreis an den Standortältesten Mittenwald. Die Kosten für die Unterstützungsleistung der Bundeswehr belaufen sich auf 1.793,67 Euro und wurden durch den Kameradenkreis beglichen.

Zu 18.

Eigene Erkenntnisquellen stehen der Bundesregierung nicht zur Verfügung. Die der Bundesregierung zugänglichen Statistiken des Statistischen Bundesamts (Fachserie 10, Reihe 2.3 Rechtspflege Strafgerichte, Reihe 2.6 Rechtspflege Staatsanwaltschaften, Reihe 3 Rechtspflege Strafverfolgung) weisen die erbetenen Informationen nicht gesondert aus. Auch Zahlen oder Statistiken aus dem Ausland sind nicht bekannt.

Zu 19. a) bis c)

Auf die Antwort zur Frage 18 wird verwiesen. Dementsprechend ist auch nicht bekannt, ob Verurteilungen durch ausländische oder deutsche Gerichte erfolgt sind und, falls ja, ob es verurteilte Mitglieder des Kameradenkreises sind oder waren.

Zu 20.

Die Einleitung und Führung von entsprechenden Ermittlungsverfahren ist, da eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts nicht ersichtlich ist, Aufgabe der Staatsanwaltschaften der Länder. Der Bundesregierung stehen nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland mithin keine Einwirkungsmöglichkeiten auf Gang und Ergebnis von Ermittlungen zu. Sie verfügt auch nicht über Erkenntnisse zu dem angesprochenen Sachverhalt.

Zu 21.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob und gegebenenfalls wie viele derartige Verfahren in Deutschland oder im Ausland geführt werden.

Zu 22.

Auf die Ausführungen zur Frage 20, die hier entsprechend gelten, wird verwiesen.

Zu 23.

Auf die Antwort zur Frage 18 sowie auf die Antwort der Bundesregierung vom 29. Mai 2006 zur Frage 2 a der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u.a. in gleicher Sache (Bundestagsdrucksache 16/1623) wird verwiesen.

Zu 24.

Die Bundespolizei hat im Rahmen bahnpolizeilicher Aufgabenwahrnehmung während der An- und Abreise der bahnreisenden Teilnehmer der Gedenkfeier an Pfingsten 2006 zwei Polizeivollzugsbeamte eingesetzt.

Zu 25.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 26, a bis c.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 27.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 28.

Die strafrechtliche Bewertung konkreter Lebenssachverhalte obliegt den Strafverfolgungsbehörden der Länder und den unabhängigen Gerichten. Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Vorgängen, die Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens waren, sind oder werden könnten.



Christian Schmidt